

**Verlangen der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses
wegen nicht bestandener Abschlussprüfung / nicht zu vertretender Nichtteilnahme
an der Abschlussprüfung**

A b s e n d e r : A U S Z U B I L D E N D E / R

Vorname – Name

Anschrift

An: Den/die Auszubildende/n

Vorname/n – Name/n

Anschrift Ausbildungsstätte

**Ich habe die Abschlussprüfung zum / zur Medizinischen Fachangestellten
im Sommer/Winter _____ nicht bestanden bzw. konnte aus von mir nicht zu vertretenden
Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen. Ich verlange daher**

<input type="checkbox"/>	nach dem ersten Nichtbestehen bzw. der ersten nicht zu vertretenden Nichtteilnahme eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung
<input type="checkbox"/>	nach dem zweiten Nichtbestehen bzw. der zweiten nicht zu vertretenden Nichtteilnahme eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende der regulären Ausbildungszeit bzw. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geltendmachung meines Verlangens.

Datum, Unterschrift Auszubildende/r

A b s e n d e r : A U S B I L D E N D E / R

Vorstehendes Verlangen zeige ich / zeigen wir hiermit bei der Ärztekammer Berlin, Abt. 3 – Berufsbildung,
Friedrichstr. 16, 10969 Berlin an.

(Stempel Ausbildungsstätte)

Datum, Unterschrift Auszubildende/r

Bitte nachfolgend keine Eintragungen! Wird von der Ärztekammer Berlin ausgefüllt.

Eintragungsvermerk (Reg.-Nr. _____): Die Verlängerung ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

(Siegel)

Datum, Unterschrift Ärztekammer Berlin

Anmerkungen: Der Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses entsteht mit der Kenntnis des Auszubildenden vom Nichtbestehen seiner Prüfung oder der Kenntnis davon, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Grund (Nichtteilnahmegrund) nicht teilnehmen kann. Wird das Prüfungsergebnis oder der Nichtteilnahmegrund vor dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, kann das Verlangen während der restlichen Vertragslaufzeit geltend gemacht werden. Wird dem Auszubildenden das Prüfungsergebnis oder der Nichtteilnahmegrund nach dem Ende der Ausbildungszeit bekannt, muss er das Verlängerungsverlangen unverzüglich, das heißt so schnell wie möglich nach dem Bekanntwerden, geltend machen.

Nach dem / der ersten Nichtbestehen / nicht zu vertretenden Nichtteilnahme: Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zum Abschluss der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Nächstmögliche Wiederholungsprüfung ist die der erfolglosen Abschlussprüfung folgende Prüfung, an der der Auszubildende tatsächlich und rechtlich teilnehmen kann. Bei einem Bestehen der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Nach dem / der zweiten Nichtbestehen / nicht zu vertretenden Nichtteilnahme: Besteht der Auszubildende die nächstmögliche Wiederholungsprüfung nicht oder kann er aus von ihm nicht zu vertretenden Grund (insbesondere Krankheit) nicht teilnehmen, läuft die Verlängerung nach erneutem Verlangen gegenüber dem Auszubildenden bis zum Ablauf eines Jahres. Dieses Jahr bemisst sich wie folgt: Wird die Verlängerung vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit verlangt, beginnt das Verlängerungsjahr nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit. Wird die Verlängerung nach dem Ende der Ausbildungszeit verlangt, beginnt das Verlängerungsjahr von dem Zeitpunkt, an dem das Verlangen gegenüber dem Auszubildenden geäußert wurde.